

Volkes vergeben. Schon deshalb kommt für uns eine „Selbstverwaltung“ der Betriebe überhaupt nicht in Frage. Der volkseigene - sozialistische Produktionsbetrieb ist die entscheidende wirtschaftliche Basis der sozialistischen Ordnung. Hier wird der Reproduktionsprozeß gestaltet und in erster Linie über die Effektivität der Volkswirtschaft entschieden.

Deshalb handelt es sich bei allen verfassungsrechtlichen Festlegungen zu den Fragen der Planung und der eigenverantwortlichen Tätigkeit der Betriebe nicht um deklarative Formeln, sondern um verbindliche und klare Regelungen für unser Volkswirtschaftssystem, für die Betriebe aller Wirtschaftsbereiche, für die WB, die Ministerien und die anderen zentralen Staatsorgane, damit das ökonomische System des Sozialismus zielstrebig verwirklicht wird. Es geht dabei um die wachsende Beherrschung wissenschaftlicher Leitungsmethoden und um die sozialistische Bewußtseinsbildung. Alle Formen und Methoden administrativer Einengung hindern die Entfaltung der Initiative der Menschen, die Durchsetzung der Triebkräfte des Sozialismus, ebenso wie alle Absichten nach einer „Dezentralisierung“.

In einer Reihe von Zuschriften wurde vorgeschlagen, die Nutzung des Bodens umfassender in einem gesonderten Artikel zu regeln. Dabei brachten vor allem Genossenschaftsbauern zum Ausdruck, daß der Boden als einer der kostbarsten Naturreichtümer rationell zu nutzen und jede Zweckentfremdung land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodens an die Zustimmung der verantwortlichen staatlichen Organe zu binden sei. Die Kommission hat diesen Vorschlägen durch die Einfügung eines neuen Artikels 15 Rechnung getragen. Die Gewährleistung des persönlichen Eigentums der Bürger wurde in vielen Zuschriften begrüßt. Zugleich wurden Vorschläge unterbreitet, das persönliche Eigentum näher zu charakterisieren. In einigen Zuschriften wurde vorgeschlagen, im einzelnen festzulegen, an welchen Gegenständen persönliches Eigentum besteht. Eine solche detaillierte Aufzählung kann nicht Sache der Verfassung als des grundlegenden Gesetzes unserer Gesellschaft sein. Die Kommission schlägt aber vor, als prinzipielle Charakterisierung des persönlichen Eigentums im Artikel 11 festzustellen, daß es der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger dient. Die Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger, vor allem entsprechend ihren Leistungen, ist eine Voraussetzung für die volle Entfaltung der wichtigsten Triebkraft des Sozialismus, nämlich der Übereinstimmung der politischen, materiellen und kulturellen Interessen der Werktätigen und ihrer Kollektive mit den gesellschaftlichen Erfordernissen. Die Kommission schließt sich der in der Diskussion oft geäußerten Auffassung an, daß die Mehrung und der Schutz des sozialistischen Eigentums, die persönliche Leistung für die Gesellschaft, wichtige Voraussetzungen für die Erhaltung und die Erhöhung des persönlichen Eigentums der Bürger darstellen.

Wissenschaft, Bildung und Kultur werden in unserer neuen Verfassung als Grundlagen der sozialistischen Gesellschaftsordnung in der DDR bezeichnet. Das fand allgemeine Zustimmung, denn es entspricht bereits den gegenwärtigen Erfahrungen und noch mehr den künftigen Anforderungen. Darin drückt sich der reale Humanismus unserer Gesellschaft aus, denn wir schaffen alle Voraussetzungen für die harmonische und allseitig gebildete Persönlichkeit. Ohne sie sind die Aufgaben in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft nicht zu lösen.

Davon sind wir immer ausgegangen. Nach 1945 und verstärkt nach der Gründung der DDR haben wir die Voraussetzungen geschaffen, um den Werktätigen den Zugang zur Bildung und Kultur zu ermöglichen. Damals führten wir bereits die erste Hochschulreform durch. Kontinuierlich haben wir, entsprechend den gesellschaftlichen Möglichkeiten und Erfordernissen, das ein-